

Ausbau der Altersfürsorge im Kanton St. Gallen

Autor(en): **W.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **39 (1961)**

Heft 3

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-723385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 4. November 1961 wird die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» in Zürich ihre Herbsttagung durchführen über das Thema: «Das Pensioniertenproblem in ärztlicher und soziologischer Sicht.»

*

L'Assemblée des délégués de la Fondation suisse «Pour la Vieillesse» aura lieu le 16 octobre 1961 à Coire. Monsieur A. Saxer, directeur de l'Office fédéral des assurances sociales, Berne, présentera un exposé sur l'organisation et les travaux de la nouvelle commission d'étude des problèmes de la vieillesse créée par la Fondation et présidée par lui-même.

Le 4 novembre 1961, la Société suisse de gérontologie tiendra sa séance d'automne à Zurich avec le concours de la Fondation suisse «Pour la Vieillesse». Des rapports seront présentés concernant les aspects médicaux et sociologiques de la retraite.

Ausbau der Altersfürsorge im Kanton St. Gallen

Auf 1. April 1961 ist im Kanton St. Gallen ein neues Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe in Vollzug gesetzt worden, welches für die bedürftigen Betagten, Witwen und Waisen eine wesentlich verbesserte Hilfe bringt. Der st.-gallische Souverän hat in einer Volksabstimmung die Neuordnung mit rund 36 000 annehmenden gegen nur 7616 verneinenden Stimmen sanktioniert und einem idealen Sozialwerk durch eine eindrucksvolle Abstimmungsmehrheit seine Zustimmung gegeben. Das neue Gesetz stellt eine organische Fortentwicklung der bisherigen Fürsorgeordnung dar und will durch eine gezielte Hilfe die individuelle und Familienhilfe, wo es notwendig ist, ergänzen. Die Bezugsberechtigung wird vom individuellen Bedarf abhängig gemacht und ist an gewisse Einkommensgrenzen gebunden, die sich im Rahmen der Ansätze der bisherigen Ordnung bewegen. Wenn die Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe gegeben sind, darf an deren Stelle nicht Armenunterstützung ausgerichtet werden.

Gegenüber der bisherigen Fürsorgeordnung erfahren die *Leistungen* nach dem neuen Gesetz ganz wesentliche Verbesserungen. Bei Abstufung für ländliche und städtische Verhältnisse

sind die maximalen Beihilfen für Einzelpersonen auf Fr. 1140.— bzw. Fr. 1260.— und für Ehepaare auf Fr. 1680.— bzw. Fr. 1980.— festgesetzt. Diese Ansätze können aber gemäss Gesetz in besonders schweren Fällen (z. B. bei kostspieliger Krankenbehandlung, dauernder Pflegebedürftigkeit, Gebrechlichkeit, Unterhaltslasten für minderjährige Kinder, Aufenthalt in einem Heim und hohem Mietzins) noch erhöht werden, und zwar bis zu einem Drittel der normalen Leistungen. Die Hilfe kann so in vielen Fällen wirklich ausreichend und bis zur maximalen Höhe nachstehender Beihilfe-Ansätze gewährt werden:

	in ländlichen Verhältnissen	in städtischen Verhältnissen
Einzelpersonen	Fr. 1520.—	Fr. 1680.—
Ehepaare	Fr. 2240.—	Fr. 2640.—
Waisenkinder	Fr. 800.—	Fr. 960.—

Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes stand der Kanton St. Gallen mit dem Kanton Baselstadt mit diesen maximalen Beihilfeansätzen an der Spitze aller Kantone.

Die *Organisation* der neuen Beihilfeordnung weicht nur unwesentlich vom bisherigen Rechtszustand ab. Die Durchführung des neuen Gesetzes ist wie bisher durch Verträge den Organen des *Kantonalkomitees St. Gallen der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter»* für die Altersfürsorge und der Schweizerischen Stiftung «Pro Juventute» für die Witwen- und Waisenfürsorge übertragen worden. Dieser Vertrauensserweis, den der Gesetzgeber den beiden Stiftungen gegenüber bekundet, ist sicher erfreulich und dokumentiert die Anerkennung des Kantons für die grosse und uneigennützigte Sozialarbeit, welche die beiden Stiftungen seit Jahren geleistet haben.

Das *Verfahren zur Erwirkung von Beihilfen* wickelt sich wie unter der bisherigen Rechtsordnung ab: Entgegennahme der Anmeldungen durch die Stiftungs- und Gemeindevertreter, Prüfung und Antragstellung durch diese und Beihilfeentscheid durch die kantonale Kommission. Einzig das Einspracheverfahren erfährt nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen insofern eine Aenderung, als inskünftig nicht mehr der Regierungsrat, sondern eine von diesem ernannte unabhängige Rekurskommission die letzte Rekursinstanz ist.

Für den *Finanzbedarf* der Beihilfe werden ausreichende Mittel bereitgestellt: die Bundesbeiträge an den Kanton und an die Stiftung, ein Anteil aus Einnahmen des Fonds für die kan-

tonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Gemeindebeiträge von 20 bis 40 Prozent abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden und ein jährlich festzusetzender Staatsbeitrag zu Lasten der kantonalen Verwaltungsrechnung. Der jährliche Finanzbedarf für die neue Ordnung wird für die nächsten Jahre auf rund 3,6 Millionen Franken geschätzt, wovon etwa 1,4 Millionen Franken durch die laufende Verwaltungsrechnung gedeckt werden muss. Man rechnete, dass die bisherige Bezügerzahl von 4200 auf etwa 5500 Betagte ansteigen wird.

Nicht nur unsere Betagten, Witwen und Waisen freuen sich über die wesentlich verbesserte Hilfe, die ihnen durch den neuen Gesetzeserlass zuteil wird, auch das St.-Gallische Kantonalkomitee der Stiftung «Für das Alter» hat Grund zur Genugtuung über das zustandegekommene soziale Hilfswerk, welches auch die jahrzehntelangen Bemühungen um die Altersfürsorge der Stiftung in schönster Weise krönt. W. K.

Bücherecke

Friederichs, Karl: «*Lebensdauer, Altern und Tod.*» Vittorio Klostermann, Frankfurt 1959.

Der Verfasser gibt uns eine gedrängte, aber umfassende Zusammenfassung der heutigen Erkenntnisse über Altern und Alter. Der Gegenstand wird von jedem möglichen Standpunkt dargestellt: biologisch, wobei das Alter nicht nur der Menschen, sondern der Lebewesen überhaupt berücksichtigt wird, medizinisch-ärztlich, psychologisch, soziologisch und philosophisch. In einem letzten Kapitel, «Das grosse Rätsel», befasst sich der Verfasser auch mit dem Faktum des Todes. Er schliesst mit den Worten: «So kann denn zum Schluss auf Grund des Materials von Wissen, gesagt werden, dass zwar die Wissenschaft, mindestens bis jetzt, vergeblich an dem verschlossenen Tor rüttelt, hinter dem sich das Geheimnis des Todes verbirgt, dass aber der Glaube an den jenseitigen Menschen mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat als die gegenteilige Meinung. Wir heissen euch hoffen, im Sinne des Glaubens.» Dem Buch ist ein sehr ausgedehntes Literaturverzeichnis beigegeben, welches jedem Altersforscher sehr willkommen ist.